



EISHOCKEYORDNUNG (EHO)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Art. 1 Organisation

1. Mitglieder

Die Fachsparte Eishockey des BEV umfasst das Gebiet des Freistaates Bayern. Mitglieder sind alle Vereine, wenn sie dem BEV angehören und im Rahmen des Spielverkehrs des BEV Eishockeyspiele durchführen. Die Mitglieder unterwerfen sich den Ordnungen, Bestimmungen und Entscheidungen der Fachsparte und auch der DEB-Satzung einschließlich deren Ordnungen und den Entscheidungen der DEB-Organen, soweit sie für den Bereich des BEV Gültigkeit haben.

2. Regionale Aufteilung

Die Fachsparte ist in fünf Regionen unterteilt, welche folgende Gebiete umfassen:

2.1 Region I

Regierungsbezirke: Mittelfranken
Oberfranken
Unterfranken
Oberpfalz (ohne Stadt und Landkreis Regensburg)

2.2 Region II

Regierungsbezirk: Niederbayern
Stadt und Landkreise: Eichstätt
Erding
Freising
Ingolstadt
Neuburg / Schrobenhausen
Pfaffenhofen
Regensburg

2.3 Region III

Stadt und Landkreise: Altötting
Bad Tölz / Wolfratshausen
Berchtesgadener Land
Ebersberg
Miesbach
Mühldorf
München
Rosenheim
Traunstein

- 2.4 Region IV
Stadt und Landkreise: Dachau
Fürstenfeldbruck
Garmisch-Partenkirchen
Landsberg
Starnberg
Weilheim / Schongau
- 2.5 Region V
Regierungsbezirk: Schwaben

3. Regionale Organisationen

- 3.1 Mitglieder der Region sind alle Eishockeytreibenden Vereine, soweit sie ihren Sitz im Regionalgebiet haben und Mitglieder der Fachsparte sind.
- 3.2 Die Region dient einer überschaubaren Organisation und Betreuung der Vereine. Sie wird vom Regionalobmann geleitet, ihm zur Seite steht der Regionaljugendobmann (Erster Stellvertreter des Regionalobmannes) und der Regionalschiedsrichterobmann (Zweiter Stellvertreter des Regionalobmannes). Der Regionalobmann und der Regionaljugendobmann werden in der Regionaltagung auf die Dauer von vier Jahren gewählt, bleiben jedoch bis zur Neuwahl und Beendigung der Wettkampf-Saison (31.05.) im Amt. Der Regionalschiedsrichterobmann wird von den lizenzierten Schiedsrichtern der Region auf die Dauer von 4 Jahren in einer eigenen Versammlung gewählt, bleibt jedoch bis zur Neuwahl und Beendigung der Wettkampf-Saison (31.05.) im Amt. Die Wahl muss spätestens bis zum 31.01. des Jahres durchgeführt sein, in dem der ordentliche Verbandstag stattfindet. Die Wahldurchführung ist in der BEV Schiedsrichter-Ordnung geregelt. Abweichend von den Bestimmungen, dass der Gewählte am Tag der Wahl sein Wahlamt antritt, beginnt das Wahlamt des neugewählten Regionalobmannes, Regionaljugendobmannes und Regionalschiedsrichterobmannes am Tag nach Ablauf der Wettkampfsaison, in der die Wahl stattgefunden hat (31.05. = Ende der Wettkampf-Saison).
- 3.3 Jede Region hält mindestens einmal pro Wettkampf-Saison eine Regionaltagung ab, zu der Regionalobmann einlädt und diese auch leitet. Die Regionaltagung die im Jahr des ordentlichen Verbandstages stattfindet, muss bis spätestens 31.01. durchgeführt werden. Im Rahmen dieser Regionaltagung werden auch die Delegierten und Ersatzdelegierten für den Verbandstag gem. §5 Ziffer 4 lit. b) der BEV -Satzung gewählt. Für die Regionaltagungen sind die Regelungen für die Mitgliederversammlungen entsprechend anzuwenden, mit der Ausnahme, dass die Einberufungsfrist zwei Wochen beträgt.
- 3.4 Der Regionalobmann hat Sitz und Stimme in der Eishockeykommission. Er berät und betreut die Vereine der Region. Darüber hinaus kann der Regionalobmann auch als Spielgruppenleiter eingesetzt werden.
- 3.5 Der Regionaljugendobmann hat Sitz und Stimme im Nachwuchsausschuss Er berät und betreut die Vereine der Region in Nachwuchsfragen und vertritt diese im Nachwuchsausschuss. Darüber hinaus kann der Regionaljugendobmann auch als Spielgruppenleiter eingesetzt werden.
- 3.6 Der Regionalschiedsrichterobmann hat Sitz und Stimme im Schiedsrichterausschuss. Er übernimmt Aufgaben bei Lehrgängen, bei der Schiedsrichtereinteilung und als Schiedsrichtercoach, soweit sie ihm vom Schiedsrichterobmann der Fachsparte übertragen werden.

4. **Organe der Fachsparte Eishockey**

Die Fachsparte hat folgende Organe:

- 4.1 Mitgliederversammlung
- 4.2 Eishockeykommission
- 4.3 Spielausschuss
- 4.4 Eishockeyobmann
- 4.5 Jugendobmann
- 4.6 Schiedsrichterobmann
- 4.7 Spielgruppenleiter
- 4.8 Nachwuchsausschuss
- 4.9 Schiedsrichterausschuss

5. **Verbandsgerichtsbarkeit**

Die Verbandsgerichtsbarkeit üben die in der Eishockey-Rechtsordnung bestellten Organe aus. Grundlage für die Rechtsprechung ist die Rechtsordnung der Fachsparte.

6. **Wettkampf-Saison**

Die Wettkampf-Saison beginnt am 01.06. und endet am 31.05. des Folgejahres.

Art. 2 Organe

1. **Mitgliederversammlung**

- 1.1 Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der Fachsparte und der Eishockeykommission zusammen. Sie ist oberstes Organ der Fachsparte Eishockey und für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind. Sie wird vom Eishockeyobmann einberufen und geleitet,
- a) Die Einberufung zu jeder Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Rundschreiben.
 - b) Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.
 - c) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet im Regelfall jedes Jahr nach Ende der Wettkampf-Saison statt. Sie ist 4 Wochen vorher einzuberufen.
 - d) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Eishockeyobmann jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder der Fachsparte gleichzeitig und aus dem gleichen Grund den Antrag hierzu schriftlich und begründet stellen. Die Einberufung muss innerhalb von 4 Wochen nach Antragseingang unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Innerhalb von mindestens 8 Wochen muss die außerordentliche Mitgliederversammlung abgehalten werden. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen für Mitgliederversammlungen, mit Ausnahme der Tagesordnung, entsprechend. Der Eishockeyobmann ist berechtigt, weitere Tagesordnungspunkte auf die Tagesordnung zu setzen.
 - e) Jeder Mitgliedsverein und die Mitglieder der Eishockeykommission sind stimmberechtigt. Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme. Bei Wahlen entfällt das Stimmrecht der Eishockeykommission. Die Vertretung des Mitgliedsvereines erfolgt durch ein Vorstandsmitglied, durch den

bevollmächtigten Eishockeyabteilungsleiter oder durch ein von ihm schriftlich beauftragtes Vereinsmitglied. Dieses Vereinsmitglied muss jedoch seit mindestens 6 Monaten bereits in dem Verein ordentliches Mitglied sein. Im Zweifelsfall hat dies der Verein nachzuweisen. Bis zum Nachweis bleibt das Vereinsmitglied von der Vertretung ausgeschlossen. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass einem Vereinsvertreter zu Unrecht die Stimmberechtigung erteilt worden war, so gilt seine Stimme bei Stimmabgabe deswegen nicht als ungültige Stimme. Das Abstimmungsergebnis, bei dem dieser Vereinsvertreter mitgestimmt hat, bleibt bestehen und darf im Nachhinein nicht aufgehoben oder geändert werden. Dasselbe gilt, wenn einem Vereinsvertreter zu Unrecht die Stimmberechtigung entzogen wurde.

1.2 Die Mitgliederversammlung wählt alle vier Jahre

- a) für die Eishockeykommission:
- den Eishockeyobmann,
 - den Jugendobmann,
(der Eishockeyobmann und der Jugendobmann vertreten sich gegenseitig, wenn es keinen Stellvertreter gibt.)
 - den Schiedsrichterobmann
- b) - für das Spielgericht den Vorsitzenden und zwei Beisitzer und
- zwei Ersatzbeisitzer

Diese gewählten Funktionäre bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

1.3 Die Mitgliederversammlung beschließt die Änderungen der Ordnungen der Fachsparte, ausgenommen ist der Anhang zur Rechtsordnung (= ARO). Die ARO wird von der Eishockeykommission beschlossen.

1.4 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Sie ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

1.5 Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- Feststellung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
- Berichte,
- Anträge,
- Wahlen (wenn turnusmäßig erforderlich oder wenn Nachwahl notwendig),
- Verschiedenes.

1.6 Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens drei Wochen vorher schriftlich bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder Fachsparte Eishockey gemäß Art. 1, Ziff. 1, die Mitglieder der Eishockeykommission und die Mitglieder des Präsidiums. Anträge die verspätet eingehen oder erst bei der Mitgliederversammlung gestellt werden, dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit die Dringlichkeit bestätigt. Dies gilt nicht für Änderungen der Ordnungen, es sei denn, es handelt sich um geringfügige Änderungen. Die Anträge sind mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung an die Mitglieder zu versenden.

2. **Eishockeykommission**

- 2.1 Die Eishockeykommission setzt sich zusammen aus:
- dem Eishockeyobmann oder seinem Stellvertreter.
 - dem Jugendobmann oder seinem Stellvertreter,
 - dem Schiedsrichterobmann oder seinem Stellvertreter,
 - den 5 Regionalobmännern oder ihren Stellvertretern,
 - den Landestrainern, die insgesamt nur ein (1) Stimmrecht haben.
- 2.2 Die Eishockeykommission erlässt die Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb, die mindestens die teilnehmenden Vereine sowie Anfang und Ende der Meisterschaft enthalten und den Anhang zur Rechtsordnung (ARO). Sie ist ferner für Talentförderung, für Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichter, sowie für den sinnvollen Einsatz der zur Verfügung stehenden Geldmittel verantwortlich. Sie kann diese Aufgaben auch auf einzelne Mitglieder der Eishockeykommission übertragen. Für das Jugend- und Schiedsrichterwesen bedient sie sich der Fachausschüsse.
- 2.3 Die Eishockeykommission ist oberstes Organ im Verwaltungsverfahren.
- 2.4 Die Sitzungen der Eishockeykommission werden bei Bedarf vom Eishockeyobmann einberufen und geleitet.
- 2.5 Die Eishockeykommission ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.
- 2.6 Bei Beschlüssen der Eishockeykommission sind die Satzungen und Ordnungen des BEV und des DEB, sowie die Beschlüsse der Fachspartenmitgliederversammlung zu beachten.
- 2.7 Die Eishockeykommission kann einem Mitglied der Fachsparte, einem Gremium (z.B. Nachwuchsausschuss) oder einer Einzelperson besondere Aufgaben übertragen.
- 2.8 Wenn mindestens vier Mitglieder die Einberufung einer Sitzung der Eishockeykommission verlangen, muss diese innerhalb von vier Wochen durchgeführt werden.
- 2.9 Die Eishockeykommission kann bei Bedarf einen Pressewart für die Fachsparte Eishockey wählen und ihn auch wieder abberufen.

3. **Spielausschuss**

Der Spielausschuss setzt sich zusammen aus dem Eishockeyobmann oder seinem Stellvertreter und zwei Beisitzern. Die zwei Beisitzer werden vom Eishockeyobmann oder seinem Stellvertreter aus den Regionalobmännern berufen. Ein Beisitzer darf nicht für eine Entscheidung berufen werden, wenn ein Sachverhalt seine Region oder seine Spielgruppe betrifft. Der Spielausschuss ist die zweithöchste Instanz im Verwaltungsverfahren und wird vom Eishockeyobmann oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.

4. **Eishockeyobmann**

Der Eishockeyobmann führt die Geschäfte der Fachsparte und leitet den Gesamtspielverkehr. Er ist verantwortlich für die Koordination zwischen Senioren- Nachwuchs- und Schiedsrichterwesen, sowie für die Zusammenarbeit mit dem DEB. Er trifft sämtliche Entscheidungen für die Fachsparte, soweit sie nicht dem Präsidenten oder anderen Organen vorbehalten sind. Er wird im Bedarfsfall von seinem Stellvertreter vertreten.

5. **Jugendobmann**
Der Jugendobmann ist verantwortlich für die Koordination aller Aufgaben und Maßnahmen im Nachwuchsbereich, für die Durchführung des Nachwuchsspielbetriebes, die Förderung talentierter Spieler, die Zusammenarbeit mit den Verbandstrainern sowie mit den Jugendobmännern der Landeseisport-/Eishockeyverbände und des DEB. Er wird im Bedarfsfall von seinem Stellvertreter vertreten.
6. **Schiedsrichterobmann**
Der Schiedsrichterobmann ist für das Schiedsrichterwesen verantwortlich. Die Einteilung der Schiedsrichter für alle Spiele auf BEV-Ebene nimmt der Schiedsrichterobmann oder der von ihm Beauftragte wahr.
7. **Spielgruppenleiter**
Der Spielgruppenleiter ist verantwortlich für die Termingestaltung und den ordnungsgemäßen Ablauf des Spielverkehrs innerhalb seiner Spielgruppe sowie für die Erstellung und Verbreitung der wöchentlichen Tabelle, der Abschlusstabelle und der statistischen Auswertung, soweit dies nicht von der Eishockeykommission anderen Personen oder Institutionen übertragen ist.
8. **Nachwuchsausschuss**
Der Nachwuchsausschuss setzt sich zusammen aus dem Jugendobmann und den fünf Regionaljugendobmännern sowie beratend durch die Landestrainer und dem Eishockeyobmann. Er wird vom Jugendobmann einberufen und geleitet. Der Nachwuchsausschuss ist zuständig für den ordnungsgemäßen Ablauf des Nachwuchsspielbetriebes, für Sichtung- und Talentförderungslehrgänge, für Organisation und Abwicklung von BEV-Auswahlspielen sowie für Vereinsjugendleiterlehrgänge. Er kann diese Aufgaben auch auf einzelne Mitglieder des Nachwuchsausschuss übertragen. Alle über Routinemaßnahmen hinausgehenden Vorhaben sind der Eishockeykommission zur Genehmigung vorzulegen.
9. **Schiedsrichterausschuss**
Der Schiedsrichterausschuss setzt sich zusammen aus dem Schiedsrichterobmann, den fünf Regionalschiedsrichterobmännern und dem Leiter der Schiedsrichter-Coachinggruppe. Er wird vom Schiedsrichterobmann einberufen und geleitet. Einen Stellvertreter für den Obmann wählt der Ausschuss aus seiner Mitte. Der Schiedsrichterausschuss ist verantwortlich für das Schiedsrichtercaching und Einteilung Er kann diese Aufgaben auch auf einzelne Mitglieder des Schiedsrichterausschusses übertragen. Alle über Routinemaßnahmen hinausgehenden Vorhaben sind der Eishockeykommission zur Genehmigung vorzulegen. Der Schiedsrichterausschuss beschließt die Schiedsrichterordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist. Sie regelt insbesondere die Organisation, die Pflichten und Rechte, die Aus- und Fortbildung, die Lizenzerteilung und deren Entzug und den Einsatz der Schiedsrichter. Sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch das Präsidium
10. Jeder Ausschuss kann zusätzlich aus seiner Mitte einen Stellvertreter für den jeweiligen Obmann wählen. Der im Ausschuss gewählte Stellvertreter vertritt den jeweiligen Obmann nur, wenn keine andere Vertretung geregelt ist.

Art. 3 Spielbetrieb

1. Teilnahme am Spielbetrieb

- 1.1 Teilnahmeberechtigt sind die Mannschaften der Mitgliedsvereine der Fachsparte Eishockey, die die Voraussetzungen erfüllen und die von der Eishockeykommission zugelassenen Mannschaften von Mitgliedsvereinen. Pro Mitgliedsverein kann nur eine einzige Seniorenmannschaft in derselben Spielklasse spielen. Ausnahmen davon kann die Eishockeykommission genehmigen und von der Erfüllung von Bedingungen abhängig machen. Frauenligen zählen dabei als eigene Ligen. Personen- und Kapitalgesellschaften (z.B. GmbH) können mit ihren Mannschaften keine Aufnahme in den Spielbetrieb des BEV finden. Einzige Ausnahme ist die dem Bayerischen Eissport-Verband angehörige und organisierte Verzahnungsrunde der Oberliga und Bayernliga. Vereine der Oberliga die als Kapitalgesellschaft an der Verzahnungsrunde teilnehmen, müssen gemäß Artikel 3, Ziffer 3, Finanzordnung BEV, in Verbindung §4 Ziffer 4 Satzung DEB und Ziffer VIII DEB-Gebührenordnung, 5% Verbandsabgaben für die Teilnahme an der Verzahnungsrunde abrechnen. Art. 20 und Art. 21 DEB-SpO finden keine Anwendung.
- 1.2 Verliert ein Verein durch sportlichen Abstieg das Recht zur Teilnahme an einer vom DEB organisierten Liga, ist der sportliche Absteiger berechtigt, in der höchsten Spielklasse des BEV im Meisterschaftsspielbetrieb zu spielen. Sportlicher Absteiger ist nur derjenige, der bis zum letzten Tag der Wettkampf-Saison an allen Meisterschaftsspielen seiner Liga teilgenommen hat und nach Abschluss aller Spiele, einschließlich evtl. Play-Down und / oder Abstiegsrelegationsspielen gemäß den Durchführungsbestimmungen einen Abstiegsplatz erreicht hat. War dieser sportliche Absteiger in eine Kapitalgesellschaft ausgegliedert, so kann das Recht der Teilnahme am Spielbetrieb des BEV nur von dem Verein, der mit der Kapitalgesellschaft den vom DEB vorgeschriebenen Kooperationsvertrag geschlossen hat (= Stammverein) wahrgenommen werden. Dieser Verein muss Mitglied des BEV sein und hat alle offenen Verbandsabgaben, auch die der Kapitalgesellschaft, die an den BEV in früheren Jahren hätten bezahlt werden müssen, zu übernehmen und zu begleichen. Bis dahin ist er von der Teilnahme am Spielbetrieb des BEV ausgeschlossen.
- 1.3 Verliert ein Verein aus anderen als durch sportlichen Abstieg veranlassten Gründen die Teilnahmeberechtigung an der Deutschen Eishockeyliga GmbH & Co. KG (= DEL), ESG Eishockeyspielbetriebsgesellschaft mbH (= DEL2) oder des DEB, so entscheidet die Eishockeykommission über die Teilnahmeberechtigung am Meisterschaftsspielbetrieb des BEV und über die Spielklassen-Einstufung. Das Recht zur Teilnahme am Spielbetrieb des BEV kann nur von dem Verein, der mit der Kapitalgesellschaft den vom DEB vorgeschriebenen Kooperationsvertrag geschlossen hat (= Stammverein), wahrgenommen werden. Dieser Verein muss Mitglied des BEV sein und hat alle offenen Verbandsabgaben, auch die der Kapitalgesellschaft, die an den BEV in früheren Jahren hätten bezahlt werden müssen, zu übernehmen und zu begleichen. Bis dahin ist er von der Teilnahme am Spielbetrieb des BEV ausgeschlossen.

- 1.4 Ein Verein kann mit seiner Mannschaft in eine DEL- oder DEB-Liga nur aufsteigen, wenn er sportlicher Aufsteiger ist und der BEV den Antrag genehmigt. Sportlicher Aufsteiger in die nächsthöhere Liga ist nur derjenige, der bis zum letzten Tag der Wettkampf-Saison an allen Meisterschaftsspielen seiner Liga teilgenommen hat und nach Abschluss aller Spiele, einschließlich evtl. Play-Off und / oder Aufstiegs-relegationsspielen gemäß den Durchführungsbestimmungen einen Aufstiegsplatz erreicht hat. Nimmt ein Verein ohne sportliche Qualifikation und / oder ohne Genehmigung des BEV am Spielbetrieb der DEL, DEL2, des DEB oder an einem anderen Eishockeyspielbetrieb teil, oder gliedert er den Spielbetrieb in eine Kapitalgesellschaft aus und diese nimmt trotz fehlender Genehmigung am Spielbetrieb der DEL, DEL2, des DEB oder an einem anderen Eishockeyspielbetrieb teil, so wird die Mannschaft bei Rückkehr in den Meisterschaftsspielbetrieb des BEV in die unterste Spielklasse eingestuft. Der Verein kann, solange diese obige ungenehmigte Spielberechtigung besteht, auch wenn sie auf eine Kapitalgesellschaft übertragen wurde, mit keiner Mannschaft am Meisterschaftsspielbetrieb des BEV teilnehmen. §3 Ziff. 3 der BEV-Satzung bleibt davon unberührt.
- 1.5 Der Spielbetrieb wird nach den Regeln der IIHF, der Spielordnung des DEB (= SpO), der Eishockeyordnung sowie den Durchführungsbestimmungen der Fachsparte Eishockey durchgeführt. Die Platzierungen erfolgt nach Punkten und Toren. Die Regelung der Punktevergabe für alle Alters- und Spielklassen ist in den Durchführungsbestimmungen geregelt. Die Eishockeykommission kann für jede Spielklasse die Punktwertung des Art. 23 SpO DEB zulassen.
- 1.6 Spielwertungen
 - 1.6.1 Für eine abgelaufene Wettkampf-Saison sind nachträgliche Spielwertungen bei den am Meisterschaftsspielbetrieb beteiligten Vereinen ausgeschlossen.
 - 1.6.2 Für die laufende Wettkampf-Saison dürfen im letzten Monat vor Ende der Wettkampf-Saison (Ende der Wettkampf-Saison = 31.05.) keine Verfahren für Spielwertungen bei den am Meisterschaftsspielbetrieb beteiligten Vereinen eingeleitet werden. Vorher bereits eingeleitete Verfahren dürfen fortgesetzt werden.
 - 1.6.3 Ein Verfahren ist an dem Tag eingeleitet, an dem die zuständige Verbandsinstitution die Einleitung des Verfahrens oder die Wertung des Spieles schriftlich verfügt hat und innerhalb von zwei (2) Tagen danach an den betroffenen Verein versendet bzw. versandt hat (Postaufgabe, Telefax, E-Mail). Strafverfahren gegen einen Verein oder einen Spieler sind davon nicht berührt. Im Strafverfahren darf jedoch keine Spielwertung enthalten sein.
 - 1.6.4 Der Präsident kann anordnen, dass eine Spielwertung unterbleibt. Eine solche Anordnung ist insbesondere dann zulässig, wenn durch eine Spielwertung der Verband einen großen Ansehensverlust erleiden würde oder nur mit erheblichen finanziellem und / oder personellem Aufwand eine Korrektur der Tabelle oder der Play-Off bzw. Play-Down Paarungen möglich wäre oder der Verband einen erheblichen finanziellen Schaden befürchten müsste. Strafverfahren ohne Spielwertung dürfen jedoch durchgeführt werden.

- 1.6.5 Schiedsrichter mit BEV-Lizenz dürfen ohne Genehmigung des BEV keine Spiele einer DEB-Liga leiten. Verstöße werden nach der Eishockey-Rechtsordnung geahndet.
- 1.7 Mannschaften, die ihrem Vereinsnamen einen Firmennamen oder den Namen eines Produktes verwenden, sind vom Meisterschaftsspielbetrieb ausgeschlossen.

2. **Spielklassen im Meisterschaftsspielbetrieb**

- 2.1 Zum Meisterschaftsspielbetrieb des BEV gehören die Spiele zur Ermittlung des Jeweiligen Meisters sowie Spiele im Rahmen von Qualifikations- und Abstiegsrunden. Der Meisterschaftsspielbetrieb des BEV gliedert sich wie folgt:
 - a) Bayernliga
 - b) Landesliga
 - c) Bezirksliga
 - d) U20
 - e) U17
 - f) U15
 - g) U13
 - h) U11
 - i) U9
 - j) U7Die Altersklassen d) bis j) können bei Bedarf in Leistungsklassen und regionale Gruppen unterteilt werden.
- 2.2 Unterste Liga bei den Herren ist die Bezirksliga, bei den Frauen die Landesliga.
- 2.3 Die Eishockeykommission kann, wenn sie es aus berechtigten Gründen für notwendig hält, einem Verein auf seinen schriftlichen Antrag die Genehmigung erteilen, mit einer Mannschaft in einer anderen Spielklasse des BEV zu spielen. Eine Einstufung in eine ranghöhere Liga als die Liga, für die sich der Verein sportlich qualifiziert hat, ist nicht möglich. Ausnahmen bilden die Nachwuchsligen, für die die Zulassung durch einen eigenen Kriterienkatalog geregelt ist.
- 2.4 Will ein Verein mit einer Mannschaft neu am Spielbetrieb teilnehmen, muss diese Mannschaft in der untersten Spielklasse beginnen und darf nicht in eine höhere Spielklasse eingestuft werden. Ausnahmen bilden die Nachwuchsligen, für die die Zulassung durch einen eigenen Kriterienkatalog geregelt ist. Einem Neuanfang gleichgestellt ist, wenn ein Verein oder ein Stammverein zwar in früheren Jahren, nicht aber in der vorausgegangenen Wettkampf-Saison mit der gemeldeten Mannschaft am Meisterschaftsspielbetrieb des DEB oder des BEV teilgenommen hat.
- 2.5 Zur Nachwuchsförderung kann die Eishockeykommission eine U23 Förderliga einrichten. Die Einzelheiten dazu werden in den Durchführungsbestimmungen festgelegt.
- 2.6 Die Teilnahme am BEV-Meisterschaftsspielbetrieb ist gebührenpflichtig. Näheres regelt die Gebührenordnung.

3. **Meldung zum Meisterschaftsspielbetrieb**

- 3.1 Meldetermin
Die Meldung zur Teilnahme am Spielbetrieb der Fachsparte muss jährlich bis spätestens zu dem im Rundschreiben Nr. 1 oder auf dem Meldebogen benannten

Termin erfolgen. Mit der Meldung zum Spielbetrieb werden die Satzung und Ordnungen des BEV sowie die jeweils gültigen Durchführungsbestimmungen des BEV für den Spielbetrieb anerkannt.

3.2 Zulassungsvoraussetzungen

- a) Die Sollstärke für alle Klassen wird in den Durchführungsbestimmungen festgelegt.
- b) Nachwuchsmannschaften bei Vereinen der Bayernliga und Landesliga. Die Mannschaften der Bayernliga (Senioren) und Landesliga (Senioren) sind verpflichtet Nachwuchsmannschaften im Meisterschaftsspielbetrieb zu melden. Welche Altersklassen zwingend vorgeschrieben sind und die Anzahl der erforderlichen Nachwuchsmannschaften werden in den Durchführungsbestimmungen geregelt. Sanktionen bzw. Auflagen bei Nichterfüllung der Zulassungsvoraussetzungen werden ebenfalls in den Durchführungsbestimmungen geregelt. Wird die erforderliche Zahl von Nachwuchsmannschaften nicht gemeldet, so ist eine Teilnahme am Meisterschaftsspielbetrieb der Bayernliga (Senioren) und Landesliga (Senioren) nicht möglich.

3.3 Spielberechtigt bei allen Meisterschafts- und Freundschaftsspielen im LEV-Bereich sind nur Spieler mit gültiger Spielberechtigung. Gültige Lizenzlisten gelten nicht als gültige Spielberechtigung. Ein Spieler, der in einer Wettkampf-Saison eine Lizenz für Spiele in der DEL, DEL2, NHL oder KHL hatte, kann in dieser Wettkampf-Saison nicht im BEV-Spielverkehr eingesetzt werden. Torhüter, die eine DEL-Förderlizenz haben oder hatten, können unabhängig von obiger Regelung in der Bayernliga (Senioren) eingesetzt werden, wenn die DEL-Förderlizenz mit Beginn der Spielberechtigung für die Bayernliga beendet ist und diese Torhüter ausschließlich in der Bayernliga (Senioren) eingesetzt werden. Diese Regelung gilt nur in der Wechselzeit vom 01.12 bis 15.02..

4. **Lizenzierte Trainer**

- a) Jede Mannschaft (ausgenommen Spielklasse Senioren Bezirksliga), die am Spielbetrieb des BEV teilnimmt, muss von einem Trainer mit anerkannter Trainerlizenz tatsächlich trainiert und während des Spieles tatsächlich gecoacht werden.
- b) Als Trainerlizenz werden nur anerkannt: gültige deutsche C, B, oder A Lizenz Eishockey, Diplomtrainerlizenz Eishockey der Trainerakademie Köln, zeitlich begrenzte Sondergenehmigung des BEV (nicht des DEB). Für den Spielbetrieb in den Kleinfeldligen U11, U9, U7 das Zertifikat L2Play Instruktor.
- c) Der Name des Trainers ist zusammen mit der Mannschaftsmeldung anzugeben.
- d) Die gültige Trainerlizenz oder die Sondergenehmigung des BEV ist den Schiedsrichtern vor jedem Spiel im Original oder in Kopie zusammen mit den Spielerpässen vorzulegen.
- e) Wird eine Mannschaft bei einem Meisterschafts- oder Freundschaftsspiel von einem nichtlizenzierten Trainer gecoacht oder überhaupt nicht gecoacht, so kann gegen den Verein auf Antrag des Eishockeyobmannes ein Strafverfahren gemäß Art. 8 Eishockey Rechtsordnung eingeleitet werden.

- f) Wenn ein nichtlizenzierter Trainer ein Spiel coacht oder wenn überhaupt kein Trainer während des Spiels anwesend ist, wird das Spiel dennoch durchgeführt. Ein fehlender lizenzierter Trainer berechtigt nicht zum Spielabbruch oder zum Nichtantreten.

5. Vereinswechselzeiten

- 5.1 Bei Vorlage einer Freigabe werden für den Meisterschaftsspielbetrieb der Fachsparte folgende Vereinswechsel ohne Sperrzeiten vorgenommen:
- 5.1.1 bei allen Seniorenaltersklassen:
**01. Juni bis 15. Oktober
und 01. Dezember bis 15. Februar**
- 5.1.2 bei den Nachwuchsaltersklassen der U13, U15, U17, U20 der Bayernliga:
**01. Juni bis 15. September
und 01. Dezember bis 31. Januar**
- 5.1.3 bei allen weiteren Nachwuchsaltersklassen:
**01. Juni bis 15. Oktober
und 01. Dezember bis 31. Januar**
- 5.1.4 bei Frauen und Mädchen in Frauenmannschaften:
**01. Juni bis 15. Oktober
und 01. Dezember bis 15. Februar**
- 5.2 In jeder Wechselzeit ist für einen Spieler nur ein Wechsel möglich.
- 5.3 Im Ermessen des Präsidenten des BEV liegt es, einen Vereinswechsel mit Freigabe, abweichend von den Ziffern 5.1 und 5.2, zu gestatten und andere mit einer Spielberechtigung zusammenhängende Ausnahmen zu genehmigen, wenn ein besonderer Härtefall vorliegt und der Spieler nur im LEV-Bereich eingesetzt wird.

6. Unterschriftsbefugnis/Vollmachten/Zustellungen

- 6.1 Rechtsverbindliche Erklärungen kann ein Mitgliedsverein gegenüber dem Verband nur durch den Vereinsvorstand, den schriftlich bevollmächtigen Abteilungsleiter Eishockey oder einen dafür vom Vorstand schriftlich bevollmächtigtes Vereinsmitglied abgeben. Die schriftliche Vollmacht muss dazu beim Verband vorgelegt werden. Soll sich auch für künftige Erklärungen weiter gelten, ist sie bis auf Widerruf zu erteilen. Ohne schriftliche Vollmacht des Vorstandes gelten Erklärungen eines Vereinsvertreters rechtlich als unbeachtlich. Der Präsident oder der Eishockeyobmann können eine Unterschriftsprobe des Vereinsvorstandes zur Hinterlegung bei der Geschäftsstelle anfordern.
- 6.2 Sendungen, die per Post oder mit dem privaten Zustelldienst versandt werden, gelten 3 Tage nach Aufgabe bei der Post oder dem Zustelldienst als zugestellt. Eine E-Mail gilt als zugestellt, wenn der Absender keine Fehlermeldung erhält. Zusendungen über Soziale Medien (wie z.B. WhatsApp) werden nicht anerkannt.

Diese Eishockeyordnung wurde von der Mitgliederversammlung der Fachsparte Eishockey am 28.03.1987 beschlossen und geändert am 05.05.1990, am 16.05.1992, am 18.06.1994, am 15.06.1996, am 06.06.1998, am 12.06.1999, am 03.06.2000, am 08.06.2002, am 19.06.2004, am 23.06.2007, am 14.06.2008, am 20.06.2009, am 05.06.2010, am 23.06.2012, am 25.05.2013, am 28.06.2014, am 27.06.2015, am 13.07.2019 und am 30.06.2020 durch Umlaufbeschluss, am 25.06.2022